
S 2 P 75/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 P 75/98
Datum	14.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 5/02
Datum	28.11.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 14. November 2001 wird zur¼ckgewiesen, soweit das Sozialgericht die Klage abgewiesen hat.
- II. Der Kläger hat der Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Klageverfahrens zu erstatten. Im Übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Erstattung der Kosten für einen vom Kläger in Anspruch genommenen Hausnotrufdienst streitig.

Der 1917 geborene Kläger hat mit der Beklagten einen privaten Pflegeversicherungsvertrag abgeschlossen. Seit 1997 erhält er Leistungen nach Pflegestufe I und seit 14.10.1998 nach Stufe II.

Der Kläger schloss am 14.08.97 mit dem M.-Hilfsdienst e.V. einen Mietvertrag für eine Hausnotruf-Teilnehmerstation "Digiphon" gegen eine monatliche

Geb¹/₄hr von 60,00 DM. Die Beklagte schloss ihrerseits am 20.01.98 eine Vereinbarung mit der Fa. V. Hausnotruf GmbH, wonach letztere die Versicherten der Beklagten mit einem Hausnotrufger^Äxt auszustatten habe, wobei der Mietvertrag zwischen der Firma und den Versicherten abgeschlossen werde. Die Beklagte ^Äbernehme die Anschlussgeb¹/₄hr von 20,00 DM und die monatlichen Mietkosten von 35,00 DM. Die Firma V. Hausnotruf GmbH hatte mit den Spitzenverb^Änden der Krankenkassen und der Pflegekassen am 22.03.95 einen Vertrag ^Äber die zuzahlungsfreie bundesweite Versorgung der Versicherten der Pflegekassen mit Hausnotrufger^Äten gem^ÄÄ [Ä§ 78 Abs.1 SGB XI](#) abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 16.03.1998 teilte die Beklagte dem Kl^Äxger mit, sie habe mit der Firma V. Hausnotruf GmbH einen Anbieter gefunden, der gegen eine monatliche Mietgeb¹/₄hr von 35,00 DM den Versicherten ein Hausnotrufger^Äxt zur Verf^Ägung stelle. Dieses Ger^Äxt sei im Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgef^Ährt. Man bitte daher um Verst^Ändnis, dass die Kosten des von ihm genutzten Hausnotrufanschlusses ab 01.06.1998 ebenfalls nurmehr zu 35,00 DM als erstattungsf^Ähig anerkannt werden k^Ännten. Es stehe ihm frei, k^Ännftig ein Ger^Äxt der V. Hausnotruf GmbH in Gebrauch zu nehmen. Die st^Ändige Rufbereitschaft sei auch hier gew^Ährleistet, auch k^Ännne sichergestellt werden, dass im Rahmen dieser Rufbereitschaft Nachbarn, Verwandte, ^Ärtliche Hilfsdienste umgehend verst^Ändigt w^Ärden. Es k^Ännne auch die Rufbereitschaft mit Dritten vereinbart werden, ohne dass dies Nachbarn oder Verwandte sein m^Ässen. Der Versicherungsschutz bestehe f^Är das Hausnotrufsystem, nicht jedoch f^Är die Organisation bzw. die damit zusammenh^Ängenden Kosten. Man gehe davon aus, dass er den bestehenden Mietvertrag bereits gek^Ändigt habe.

Mit Schreiben vom 30.09.1998 hat der Kl^Äxger zum Sozialgericht Regensburg (SG) Klage auf Zahlung der Raten zu je 60,00 DM ab Juni 1998 erhoben. Der Anspruch auf ein bestimmtes Pflegehilfsmittel ergebe sich in erster Linie aus der Notwendigkeit und Geeignetheit dieses Hilfsmittels, nicht jedoch aus dem Pflegehilfsmittelverzeichnis. Eine dauerhafte unverz^Ägliche Betreuung des Kl^Äxgers sei nur durch den bestehenden Vertrag mit dem M. -Hilfsdienst gew^Ährleistet, weil insofern eine medizinisch ausgebildete Rufbereitschaft unmittelbar vor Ort bestehe, w^Ährend das System der Firma V. lediglich eine dritte Person ohne jegliche medizinische Ausbildung informiere.

In ihrer Erwiderung hat die Beklagte vorgetragen, die Firma V. k^Ännne in Zusammenarbeit mit der Sozialstation R. am Wohnort des Kl^Äxgers eine kostenlose Schl^Ässelaufbewahrung anbieten. Diese Sozialstation sei rund um die Uhr mit Krankenschwestern und Krankenpflegern besetzt. Die Beklagte habe nunmehr f^Är die Monate ab Juni jeweils 35,00 DM monatlich dem Kl^Äxger erstattet.

Mit Urteil vom 14.11.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Kl^Äxger habe keinen Anspruch auf Erstattung der ihm durch die Benutzung des Hausnotrufsystems des M.-Hilfsdienstes entstehenden h^Äheren Kosten. Dabei k^Ännne dahinstehen, ob dieses Notrufsystem im Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgef^Ährt sei. Der Anspruch des Kl^Äxgers scheitere bereits daran, dass nur ein solcher auf Ersatz von Aufwendungen f^Är technische Hilfen, also die

Hautnotrufanlage als rein technische Einrichtung, bestehe, nicht aber für die weitere Ausgestaltung. Die Beklagte könne sich auf das Wirtschaftlichkeitsgebot berufen. Der Begriff der Notwendigkeit einer technischen Hilfe enthalte immer auch eine Einschränkung im Sinne dieses Wirtschaftlichkeitsgebotes. Auch ergebe sich anhand der von der Beklagten vorgelegten Unterlagen, dass zwischen dem Angebot der Firma V. und dem des M.-Hilfsdienstes, was ununterbrochene Erreichbarkeit und Aufbewahrung des Schlüssels angehe, kein Unterschied bestehe. Nach Kenntnis des Vorsitzenden, der seit fast sechs Jahren zuständig für Streitsachen der Pflegeversicherung sei und in anderen Verfahren wiederholt Pflegekräfte der Sozialstation R. als Zeugen vernommen habe, handle es sich hierbei durchwegs um medizinisch vorgebildetes Personal.

Mit seiner gegen dieses Urteil eingelegten Berufung hat der Kläger weiterhin geltend gemacht, der Hausnotrufdienst der Firma V. sei auch in Zusammenarbeit mit der Sozialstation R. nicht dem System des M.-Hilfsdienstes gleichwertig. Im Falle eines Notrufes erfolge kein Einsatz durch medizinisch geschultes Personal und Ärzte, vielmehr würden die nächsten Angehörigen oder Betreuer informiert.

Nach der Vernehmung des Inhabers und Leiters der Sozialstation R. in dem Termin am 29.07.2003 hat bezüglich der Zeugenaussage wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen hat der Kläger geltend gemacht, das von der Beklagten angebotene System sei keineswegs kostengünstiger als das von ihm gewählte Notrufsystem, da in dem angesprochenen Preis Kosten für den Notfalleinsatz nicht enthalten seien. Beim Kläger seien monatlich im Durchschnitt ein- bis zweimal Einsätze, davon die Hälfte nachts, erforderlich.

Er beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 14.11.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an ihn 516,41 EUR nebst 4 % Zinsen aus 89,84 EUR seit 01.01.1999, 4 % Zinsen aus 153,39 EUR seit 01.01.2000, 4 % Zinsen aus 150,05 EUR seit 01.10.2000 sowie 4 % Zinsen aus 198,50 EUR seit 01.10. 2001 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Bei den von dem Kläger angesprochenen zusätzlich entstehenden Kosten handle es sich um ein von der Sozialstation R. mit den Patienten durch Zusatzvertrag vereinbartes pauschales Entgelt, das pro Notrufeinsatz anfalle, in Höhe von 10,00 EUR bzw. 20,00 EUR bei nachtllichem Einsatz, wobei neben dieser Pauschale auch die bei einem Notrufeinsatz etwaig anfallenden Leistungen der häuslichen Krankenpflege berechnet würden. Die Beklagte bitte um Verständnis, dass sie weder aus der privaten Pflegepflichtversicherung noch aus der privaten Krankenversicherung des Klägers sich an der gesondert zu vereinbarenden Notrufpauschale beteiligen werde. Die private Krankenversicherung des Klägers sehe im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für eine durch eine Sozialstation erbrachte Behandlungspflege vor. Gleichwohl sei die Beklagte im Einzelfall bereit, sich auf Kulanzbasis an den Kosten der im System der gesetzlichen Krankenversicherung berechenbaren häuslichen Krankenpflege zu beteiligen.

Zur Ergnzung des Tatbestandes wird im brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszge Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die Berufung ist zulssig, ein Ausschlieungsgrund ([ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

Das Rechtsmittel erweist sich in der Sache als nicht begrndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da der Klger keinen Anspruch auf Erstattung der monatlich den Betrag von 35,00 DM bersteigenden, durch die Inanspruchnahme des M.-Hilfsdienstes entstehenden Kosten hat.

Gem  4 Abs.7 Satz 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) fr die private Pflegepflichtversicherung Teil I Bedingungsteil MB/PPV 1996 haben versicherte Personen gem Nr.4 des Tarifs PV Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen fr Pflegehilfsmittel und technische Hilfen oder deren leihweise berlassung, wenn und soweit die Pflegehilfsmittel und technischen Hilfen zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden der versicherten Person beitragen oder ihr eine selbstndigere Lebensfhrung ermglichen und die Versorgung notwendig ist. Zu Recht weist das SG darauf hin, dass "notwendig" in diesem Sinne nur die in Form des Hausnotrufsystems der Firma V. angebotene technische Hilfe ist, da diese dem vom Klger in Anspruch genommenen System qualittsmig gleichwertig ist, weshalb die Beklagte nicht verpflichtet ist, die hheren Kosten dieses Systems zu erstatten. Diese Auslegung gebietet sich aufgrund des in [ 29 Abs.1 Satz 1 SGB XI](#) festgelegten Wirtschaftlichkeitsgebotes, wonach die Leistungen wirksam und wirtschaftlich sein mssen und das Ma des Notwendigen nicht bersteigen drfen. Entgegen der Auffassung des Klgers gilt dieser Grundsatz auch in der privaten Pflegeversicherung. Gem [ 23 Abs.1 Satz 2 SGB XI](#) hat diese Vertragsleistungen vorzusehen, die nach Art und Umfang den Leistungen des 4. Kapitels des SGB XI gleichwertig sind. Denn auch die Beklagte als privater Versicherungsstrger ist gehalten, die Kosten der Pflege mglichst gering zu halten, um der Notwendigkeit von Beitragserhhungen entgegenzuwirken.

Zu Unrecht wendet der Klger ein, der von der Beklagten angebotene Hausnotrufdienst verursache hhere Kosten, weil die Sozialstation R. bei einem auf einen Notruf hin erfolgenden Einsatz hierfr Kosten berechnet. Die hierbei anfallenden Kosten sind nmlich der Krankenpflege zuzurechnen und knnen deshalb nicht als Kosten einer technischen Hilfe im Sinne des  4 Abs.7 Satz 1 EM/PPV 1996 angesehen werden. Zudem macht die Beklagte geltend, dass auch nach dem mit dem Klger bestehenden Krankenversicherungsvertrag ein diesbezglicher Erstattungsbetrag nicht besteht. Sollte ausnahmsweise bei einem Notrufeinsatz eine echte Pflegeleistung, das heit eine Hilfe bei den Verrichtungen im Sinne des  1 Abs.5a bis d MB/PPV 1996 anfallen, so sind diese Kosten mit dem dem Klger gewhrten Pflegegeld abgegolten oder werden gem Teil 2 Tarif PV Nr.1 als Aufwendungen fr husliche Pflegehilfe innerhalb der jeweiligen

Höchstgrenzen erstattet.

Die Zeugenvernehmung des Inhabers der Sozialstation R. hat ergeben, dass die Firma V. in Zusammenarbeit mit dieser Sozialstation Leistungen anbietet, die denen des M.-Hilfswerks gleichwertig sind. Diese Sozialstation betreibt einen ambulanten Krankenpflagedienst, der rund um die Uhr mit qualifizierten Kräften besetzt ist und sich am Wohnort des Klägers befindet. Erforderlichenfalls werden von der Sozialstation selbst Notärztze durchgeführt. Vom Kläger wird die Gleichwertigkeit der Leistungen dieser Sozialstation in Zusammenarbeit mit der Firma V. auch nicht mehr bestritten.

Dem mit Schreiben vom 21.11.2003, eingegangen am 24.11.2003, vom Kläger bevollmächtigten gestellten Antrag, ihm die beigezogene Beschwerdeakte [L 7 B 49/99](#) P, deren Inhalt ihm nicht bekannt sei, "kurzfristig" zur Einsichtnahme in die Kanzlei zu überlassen, war nicht zu entsprechen. Die Beiziehung dieser Akte war dem Bevollmächtigten schon vor der Ladung zum 28.11.2003 bei vier Ladungen zu Terminen, die zum Teil auf seine Anträge hin abgesetzt werden mussten, mitgeteilt worden. Zudem sind dem Bevollmächtigten die Vorgänge aus diesem Beschwerdeverfahren, das den im Rahmen des Klageverfahrens S 2 P 80/97 ergangenen Beschluss des SG über die außergerichtlichen Kosten zum Gegenstand hatte, bekannt, da der Bevollmächtigte den Kläger auch in diesem Klage- und Beschwerdeverfahren vertreten hat, und ihm der dieses Beschwerdeverfahren abschließende Beschluss des Senats vom 15.05.1999 zugestellt wurde.

Somit war die Berufung das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 14.11.2001 zurückzuweisen, soweit das Sozialgericht die Klage abgewiesen hat.

Die Kostenentscheidung bezüglich des Klageverfahrens beruht auf [Â§ 193 Abs.4 SGG](#) in der bis 01.01.2002 geltenden Fassung, weshalb der Kläger der Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten hat, da nach damaliger Rechtslage privaten Versicherungsträgern von den Versicherten im Fall deren Unterliegens die Kosten zu erstatten waren. Für die Anwendung des ab 02.01.2002 geltenden Rechts, das auch eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten privater Versicherungsträger ausschließt, ist auf den jeweiligen Rechtszug abzustellen, damit unterfällt das hier am 13.02.2002 anhängig gewordene Berufungsverfahren diesem Gesetz (vgl. BSG, Urteil vom 08.07.2002, [B 3 P 3/02/R](#)).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.06.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024